

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5/20 / Fachbereich 5/30 - Schulverwaltung

Sitzungsvorlage

Datum: 27.03.2009

Drucksache Nr.: **09/0092**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	31.03.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung eines möglichen Bedürfnisses für die Errichtung einer Gesamtschule

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die nachfolgend dargestellte Verfahrensweise hinsichtlich der Feststellung eines Bedürfnisses zur Errichtung einer Gesamtschule zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Verfahren zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ist durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (s. a. BASS 2008/2009 10-02 Nr. 9) bzw. durch die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Errichtung neuer Schulen gewährleistet sein muss, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind (§ 80 Abs. 3 S. 1 SchulG). Dies gilt insbesondere vor dem Szenario, dass eine bereits bestehende Schule in die künftige Gesamtschule umgewandelt werden soll.

Vor der Errichtung einer weiterführenden Schule ist eine Bedürfnisfeststellung gem. § 78 Abs. 5 SchulG durchzuführen. Dabei ist die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen.

Die Entwicklung des Schüleraufkommens ist im Lichte der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) zu betrachten. Dabei beschließt der Schulträger gem. § 81 Abs. 2 S. 1 SchulG über die Errichtung, Änderung bzw. Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

Schulen müssen gem. § 82 Abs. 1 SchulG die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Gesamtschulen müssen gem. § 82 Abs. 7 S. 1 SchulG bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben.

Allerdings müssen 112 Schüler nicht nur angemeldet sein, sondern vom Schulleiter auch in rechtmäßiger Weise nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz aufgenommen werden können, damit tatsächlich die gesetzliche Mindestgröße gewährleistet wird. Bei der Aufnahme muss der Schulleiter einer Gesamtschule dafür sorgen, dass die Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit die gesamte Leistungsbreite in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten. Die Gesamtschule hat den schulformspezifischen Auftrag, in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge zu ermöglichen, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen und zusätzlich die gymnasiale Oberstufe vorzuhalten (§ 17 Abs. 1 und 2 Schulgesetz). Die Beachtung der Leistungsheterogenität bei der Schulaufnahme dient damit dem Ziel, dass eine im Allgemeinen für die Führung der gymnasialen Oberstufe ausreichende Zahl (§ 82 Abs. 8 SchulG) von leistungsstärkeren Schülern aufgenommen wird, bei denen zu erwarten ist, dass sie die höheren Abschlüsse der Sekundarstufe I erreichen. Sie ermöglicht zum Anderen, dass auch eine angemessene Zahl leistungsschwächerer Schüler berücksichtigt wird, für die zumindest die sonstigen Abschlüsse der Gesamtschule erreichbar sind.

Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Schule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Schule bilden würden. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten ermittelt werden kann. Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Stadtgebiet zu der Pflicht, einen entsprechenden Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt zu fassen, dass im Anmeldeverfahren die erforderliche Schülerzahl erreicht wird.

Zur Erhebung eines gesicherten Datenmaterials wird die Verwaltung die für die Stadt Sankt Augustin tätige Projektgruppe „Bildung und Region“ mit der Befragung beauftragen. Gerade im Hinblick auf eine geordnete Schulentwicklungsplanung ist die Einbindung des bislang für die Stadt tätigen Schulentwicklungsplaners unverzichtbar. Die Elternbefragung soll sich auf die Erziehungsberechtigten der Kinder in den Klassen 1 bis 3 der Sankt Augustiner Grundschulen erstrecken.

Die Elternbefragung und die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans sollen zeitlich so ausgeführt werden, dass in der Ratssitzung am 17.06.2009 über die Bedürfnisfeststellung und ggf. Errichtung/Auflösung von Schulen entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.

Der Schulträger ist gem. § 79 SchulG verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. In diesem Zusammenhang ist die Frage eines künftigen Schulstandortes der Gesamtschule zu klären. Dabei sind die Auswirkungen einer Gesamtschule hinsichtlich der Schülerströme in dem noch zu erstellenden neuen Schulentwicklungsplan zu untersuchen. Besonderer Augenmerk ist auf die vom Gesetzgeber in § 82 SchulG normierte Mindestzügigkeit der in Sankt Augustin bereits bestehenden weiterführenden Schulen zu richten.

Alternativ zu einem Neubau ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Ergebnisse des neuen Schulentwicklungsplans Räumlichkeiten durch Schließung einer bestehenden Schule frei werden. Dabei ist eine gesicherte Entscheidung erst nach Entwicklung und Vorlage eines entsprechenden Raumprogramms für eine Gesamtschule letztendlich möglich.

Realschulen und Gymnasien können aufgelöst werden, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen nicht mehr besteht. Für die Feststellung des Bedürfnisses ist die Schulentwicklungsplanung zu Grunde zu legen.

Für Hauptschulen gilt die institutionelle Garantie der Hauptschule gem. Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 12 der Landesverfassung NRW. Daraus folgt, dass der Bildungsgang der Hauptschule vom Schulträger selbst oder von benachbarten Schulträgern in zumutbarer Entfernung für alle Kinder des Gemeindegebietes vorgehalten werden muss. Dies gilt sowohl für den „klassischen“ Halbtags- als auch den Ganztagsunterricht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der Schulträger den Nachweis erbringen, dass er die für die Errichtung und dauernde Unterhaltung (Investitions- und Folgekosten) einer Schule dauernde Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt. Die Finanzkraft bemisst sich nach einem Vergleich der jährlichen Kosten der Schule bei vollem Ausbau und der sonstigen Ausgaben des Trägers zu seinen Einnahmen. Dabei ist der Vorrang der gesetzlich verpflichtenden Leistungen vor den freiwilligen Leistungen zu beachten.

Zur besseren Übersicht wird das erforderliche Verfahren an Hand des in der Anlage beigefügten Diagramms dargestellt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan nicht zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.